



Landgericht Verden
Geschäfts-Nr.:
4 O 308/20

FA: 25.02.2021 (BTBU)
FA: 11.03.2021 (BGE)
FA: 12.04.2021 (BERG)
not. co.

Verkündet am:
8. Februar 2021

Raddatz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle
Information zum Datenschutz unter www.landgericht-verden.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

EINGEGANGEN

11. Feb. 2021

HAHN RECHTSANWÄLTE
PartG mbB

der

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38,
28359 Bremen,
Geschäftszeichen: 031343-2020

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-
Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg,
Geschäftszeichen: BD2016215

wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
11. Januar 2021 durch die Richterin am Landgericht Dr. Wachsmuth als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.821,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20. November 2020 Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs der VW Tiguan mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst Fahrzeugschlüssel zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu 1) genannten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin Schadenersatz für Schäden zu zahlen, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs VW Tiguan, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) _____, mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung resultieren.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an sie Schadenersatz für Schäden zu zahlen, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs VW Tiguan, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) mit einer Motorsteuerungssoftware resultieren, welche so programmiert worden ist, dass die Motorsteuerungssoftware den Betrieb des Pkw im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkennt und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzt, während in normalen Straßenbetrieb der Pkw in den Modus 0 versetzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in vollem Umfang Erfolg.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 10.888,04 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs zu.

a) Das Verhalten der Beklagten war sittenwidrig. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Erforderlich ist eine besondere Verwerflichkeit, die sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben kann. Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 15, juris). Durch den Einsatz der Software hat die Beklagte aufgrund einer grundlegenden strategischen Entscheidung des Konzerns das Kraffahrtbundesamt systematisch und langjährig bewusst und gewollt getäuscht. Dadurch bestand die Gefahr einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung für die betroffenen Fahrzeuge. Im Verhältnis zu Personen, die eines der bemakelten Fahrzeuge in Unkenntnis der illegalen Abschaltvorrichtung erwerben, stellt sich das

Verhalten als besonders verwerflich mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbaren dar – auch wenn es sich um den Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs handelt (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 16 ff, juris).

b) Die Entscheidung zum Einsatz der unzulässigen Abschaltvorrichtung wurde von einem vertretungsberechtigten Organ gemäß § 31 BGB getroffen und ist der Beklagten zurechenbar (näher BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 29 ff, juris).

c) Der Klägerin ist dadurch ein Schaden entstanden, der im Abschluss des Kaufvertrags über das bemakelte Fahrzeug liegt. Bei Vertragsschluss war ein verdeckter Sachmangel vorhanden, der den Abschluss des Vertrages als unvernünftig erscheinen lässt, weil die Sache für Zwecke der Klägerin aufgrund der drohenden Betriebsbeschränkung oder -untersagung nicht voll brauchbar war (vgl. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 48 ff, juris).

d) Die sittenwidrige Schädigung war auch vom Vorsatz des Vertreters § 31 BGB umfasst.

e) Die Klägerin muss sich ein Vorteilsausgleich für gezogene Nutzungen anrechnen lassen. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung gelten auch für einen Anspruch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 66 ff, juris). Die Höhe der Nutzungsentschädigung ist nach § 287 ZPO Sache des Tatrichters. Sie kann geschätzt werden, indem der von der Klägerin gezahlte Bruttokaufpreis für das Fahrzeug durch die voraussichtliche Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt geteilt und dieser Wert mit den gefahrenen Kilometern multipliziert wird. Die Annahme einer Gesamtlauflistung von 300.000 km dabei nicht realitätsfremd (BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 78 ff, juris). Bei Schluss der mündlichen Verhandlung betrug die aktuelle Gesamtfahrleistung des klägerischen Fahrzeugs 219.593 km. Mithin war die Klägerin insgesamt 104.593 km gefahren, sodass ein Nutzungsersatz in Höhe von 10.678,34 € verwirkt war.

f) Verjährung ist gem. §§ 195, 199 BGB noch nicht eingetreten. Denn die Verjährung des Anspruchs war gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB gehemmt. Die Hemmung dauert gemäß § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB bis zum 30. Oktober 2020.

2. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zinsen gemäß § 291 BGB zu.

3. Der Feststellungsantrag in Bezug auf mögliche weitere Schäden ist begründet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat § 709 ZPO zur Grundlage.

Dr. Wachsmuth

Beglaubigt:
Verden (Aller), den 08.02.2021

Raddatz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

